

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim

Festsetzung der Grundsteuer und Abgaben für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen im Stadtgebiet Parchim und in den Ortsteilen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für die Grundsteuerpflichtigen im Stadtgebiet Parchim und in den Ortsteilen wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke
Grundsteuer B | 365 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechend neuer oder geänderter Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Ebenfalls zu den Steuerterminen werden wiederkehrende Abgaben fällig, die laut Dauerbescheid festgesetzt wurden.

Bei Änderung der Berechnungsgrundlage oder bei Eigentumswechsel ergeht hierüber ein neuer oder geänderter Grundbesitzabgabenbescheid.

Die **Steuertermine** sind: 15.2., 15.5., 15.8, 15.11. des Jahres.

Konto der Stadtkasse:

Sparkasse Parchim-Lübz

BIC NOLADE21PCH

IBAN DE49 1405 1362 0000 0001 83

Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der Fusion der Sparkasse Parchim-Lübz die oben genannte Bankverbindung der Stadtkasse ggf. ab Mitte Mai 2021 ändern wird. Wir werden Sie über weitere Änderungen rechtzeitig informieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung und ändert somit nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Parchim, den 04.12.2020


Dirk Flörke
Bürgermeister

